
Anmeldung zum Lehrgang und Antrag auf Zulassung zur Prüfung

BB41 – Erweiterte betontechnologische Ausbildung

vom 25.01.2021 bis 19.02.2021

Bei Rücktritt vom Lehrgang nach Rechnungsstellung wird die bezahlte Reservierungsgebühr einbehalten.

1. Persönliche Daten:

Name _____ Vorname _____
Straße _____ Wohnort _____
geb. _____ in _____ z. Zt. beschäftigt als _____
bei Firma _____

2. Ausbildung

Grundschule/Hauptschule in _____ Abschluss ja/nein
Gymnasium/Realschule in _____ Abschluss ja/nein
Meisterschule in _____ Abschluss ja/nein
Technikerschule in _____ Abschluss ja/nein
Ingenieurschule/Hochschule in _____ Abschluss ja/nein
Universität in _____ Abschluss ja/nein

⇒ Eine Kopie der Abschlüsse ist beizulegen! ⇐

Anmerkung: Die eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt.
Sie dienen ausschließlich der Beurteilung der betontechnologischen Tätigkeit des Antragstellers!

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung

bisher bei keinem anderen Fortbildungszentrum gestellt wurde

_____ in _____ gestellt und aus folgendem Grund abgelehnt wurde:
Jahr Ausbildungszentrum (Ort)

4. Nachweise der praktischen Tätigkeit

Dem Formular „Anmeldung zum Lehrgang und Antrag auf Zulassung“ sind stichhaltige Einzelnachweise beizufügen, die die betontechnologische Tätigkeit in Teilbereichen des Entwerfens oder Herstellens oder Verarbeitens oder Prüfens von Beton über die gesamte Praxiszeit verteilt, im Einzelnen beschreiben, z. B. Kopien

- von durchgeführten Eignungs- und Güteprüfungen, einschließlich Auswertung
- von aufgestellten Anweisungen für Stoffauswahl, Mischungszusammensetzung für die Betonverarbeitung und für die Betonnachbehandlung
- von der Einteilung von Betonierabschnitten (Betonierplänen, Betonieranweisungen, Lage und Ausbildung von Arbeitsfugen
- von der Dokumentation des Betonierablaufs
- von Einbau- und Verdichtungsmaßnahmen
- von anderem

5. Weitere Leistungen

Übernachtung	<input type="checkbox"/>	Einzelzimmer mit Dusche und WC	35,00 € / Nacht oder
	<input type="checkbox"/>	Apartment (Einzelbelegung)	65,00 € / Nacht
Verpflegung	<input type="checkbox"/>	Vollverpflegung	23,00 €/Tag oder
	<input type="checkbox"/>	Frühstück	5,80 €
	<input type="checkbox"/>	Mittagsbüfett	10,30 €
	<input type="checkbox"/>	Abendessen	6,90 €

6. Kostenträger

Liegt ein Prämiengutschein/Bildungsscheck vor?

Ja Nein

Selbstzahler

Firma / Sonstige

Ansprechpartner für Personalqualifizierung:

Rechnungsanschrift:
.....
.....
.....

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Anmeldebedingungen (s.u. www.baybauakad.de) erkenne ich an:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Teilnehmers

Mit der Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten erfasst und zu seinen Informationszwecken verwendet werden sowie im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Fotos ohne Vergütungsanspruch veröffentlicht werden.
Die Bayerische BauAkademie verpflichtet sich diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben!

3.2 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung und Prüfung

(1) Zur Ausbildung und Prüfung können solche Personen zugelassen werden, die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Personen, die mit Erfolg bestanden haben: - die Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung in der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Baustoffingenieurwesen an einer Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität und die durch schriftliche Arbeitsproben eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in Teilbereichen des Entwerfens oder Herstellens oder Verarbeitens oder Prüfens von Beton nachweisen können.
- b) Personen, die mit Erfolg bestanden haben: - die Abschlussprüfung an einer Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung und die eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in Teilbereichen des Entwerfens oder Herstellens oder Verarbeitens oder Prüfens von Beton durch schriftliche Arbeitsproben nachweisen können.
- c) Personen, die mit Erfolg bestanden haben: - die Meisterprüfung auf dem Gebiet des Beton- und Stahlbetonbaus und die eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach Abschluss ihrer Meisterprüfung im Entwerfen oder Herstellen oder Verarbeiten oder Prüfen von Beton durch schriftliche Arbeitsproben nachweisen können.

(2) Personen, welche die Voraussetzungen der Absätze (1), a) bis c), nicht erfüllen, können vom Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im Entwerfen, Herstellen, Verarbeiten oder Prüfen von Beton durch schriftliche Arbeitsproben nachweisen können.

(3) Personen, welche die Voraussetzungen zum Nachweis der praktischen Tätigkeit gemäß (1) oder (2) noch nicht erfüllen, können vom Prüfungsausschuss zur Ausbildung und Prüfung zugelassen werden. Bei erfolgreich abgeschlossener Prüfung wird die Urkunde erst dann übermittelt, wenn der geforderte Umfang der praktischen Tätigkeit gemäß (1) oder (2) nachgewiesen wird.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen kann die Zulassung von einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.

3.3 Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung in einem Ausbildungszentrum hat schriftlich zu erfolgen. Anmeldestelle und -frist werden vom Ausbildungszentrum im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) das Zeugnis zum Nachweis der in Abschnitt 3.2, Absätze (1), a) bis c), verlangten Vorbildung bzw. im Falle des Abschnitts 3.2, Absatz (2), Nachweise darüber, welche Prüfungen im Rahmen der gesamten Berufsausbildung abgelegt wurden;
- b) detaillierte Angaben, durch welche Tätigkeit und bei welchen Firmen bzw. Stellen die betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden und welche Arbeiten auf welchen Baustellen bzw. in welchen Betonwerken selbständig ausgeführt wurden;
- c) der Nachweis über die Dauer der in Abschnitt 3.2 verlangten praktischen Tätigkeit.

3.4 Zulassung zur Ausbildung und Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Ausbildung und Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Nichtzulassung erhält der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin eine schriftliche Nachricht.

(2) Bei Nichtzulassung hat der Antragsteller/die Antragstellerin das Recht, die Gründe für die Nichtzulassung zu erfahren, Korrekturen vorzunehmen und den Antrag auf Zulassung erneut zu stellen.

(3) Eine Zulassung zur Prüfung ist auch ohne Teilnahme an einer vorhergehenden Ausbildung möglich.

(4) Legt der Antragsteller/die Antragstellerin gegen eine erneute Ablehnung Berufung ein, entscheidet ein Schiedsgericht. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Schiedsgericht wird auf Antrag der streitenden Parteien gebildet und verfährt nach der „Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau)“ der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. und des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins E.V. Verzichtet der Antragsteller/die Antragstellerin auf die Berufung, gilt die Ablehnung durch den Prüfungsausschuss als endgültig.

(5) Eine erstmalig nichtbestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.